



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

An
das Sitzungsbüro

auf dem Dienstweg

Ansprechpartner/in: Peter Neisecke
Tel: 0751-85-4200
Mail: p.neisecke@rv.de

Raum , , E212

Aktenzeichen: BU/Neis
Ihr Schreiben vom/AZ: AFD
Datum: 24.03.2025

Anfrage der AfD vom 22.03.2025

Umwelt- und Gesundheitsgefährdung durch Windrad- und Solaranlagen

Das Bau- und Umweltamt ist im Bereich der Windkraft auf die Rolle einer Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beschränkt. Im Bereich der Solaranlagen ist das Bau- und Umweltamt auf die Rolle einer Baugenehmigungsbehörde (für 14 Gemeinden im Kreisgebiet), als Träger öffentlicher Belange und/oder als Rechtsaufsicht (Bauleitplanung) beschränkt.

Die Analyse möglicher Grundrisiken durch den Betrieb von Windrädern und Solaranlagen ist Aufgabe des jeweils verantwortlichen Gesetzgebers, der die dabei gewonnen Erkenntnisse mit anderen Gemeinwohlbelangen abwägen muss und dann auf Grundlage dieser Abwägung die konkreten Genehmigungsvoraussetzungen gesetzlich festlegt. An diesen Genehmigungsrahmen ist das Bau- und Umweltamt gebunden. Einen Raum für eine eigenständige Bewertung von schon vom Gesetzgeber abgewogenen Grundrisiken gibt es dabei nicht. Deshalb hält das Bau- und Umweltamt auch keine eigene Expertise zu solchen Grundrisiken vor.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat als Ziel, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Zu a): Etwaige Grundrisiken und Regelauswirkungen sind vom Gesetzgeber abschließend abgewogen. Eine besondere, atypische Gefahrenlage auf Grund des konkreten Standortes wäre im Genehmigungsverfahren zu bewerten.

Zu b): Ob solche Risiken bestehen und wie groß sie sind, hängt stark von den örtlichen Verhältnissen ab. Eine besondere, atypische Gefahrenlage auf Grund des konkreten Standortes wäre im Genehmigungsverfahren zu bewerten.

Zu c): Die Rückbau- und Abfuhrverpflichtung liegt beim Betreiber.

Zu d) und e): Etwaige Grundrisiken und negative Regelauswirkungen sind vom Gesetzgeber mit anderen Gemeinwohlbelangen abschließend abgewogen.

Zu f): Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Bundesnetzagentur verantwortlich. Erreicht werden kann diese Versorgungssicherheit nur durch eine Mischung verschiedener Energieerzeugungsformen.

Zu g): Für den Rückbau der Windkraft- wie auch der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird vom Antragsteller für jede Anlage eine Baulast oder ein anderes Sicherungsmittel (z.B. Bürgschaft, Sicherheitsleistung in Geld, Ausfallversicherung, vgl. § 60 Landesbauordnung) gefordert, die auch den Rückbau bei Zahlungsunfähigkeit des ursprünglichen Antragstellers oder dessen Nachfolger sicher stellen soll.

Thomas Lötsch